



Nachruf

Am 05. Februar 2009 ist Herr

Josef HIRSCH
ehemaliger Kreisrat

im Alter von 82 Jahren verstorben.

Herr Josef Hirsch gehörte von 1960 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Der Verstorbene hat sich durch seine Mitarbeit im Kreisausschuss, im Zweckverband Schulzentrum Schottenau und als Verbandsrat bei der Sparkasse Eichstätt sowie durch seinen persönlichen Einsatz um den Landkreis Eichstätt und die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Für seine kommunalen Verdienste wurde Herr Josef Hirsch im Jahr 1984 mit der Dankurkunde und 1985 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 13. Februar 2009

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 41 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
- 42 Tierseuchenrecht; Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit
- 43 Kreisausschusssitzung am 25.02.2009
- 44 Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 45 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1; Kliniken im Naturpark Altmühltal

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 217 Ingolstadt

- 41 **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens **am 23.07.2009, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Der Wahlkreis 217 umfasst die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Wahlamt der Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4, Zimmer 107 oder 109).

Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter erlassen und veröffentlicht.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29.06.2009 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl

eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist.
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterschriften sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 23. Juli 2009, 18.00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

D. Vordrucke und Rückfragen

Fragen zur Einreichung von Wahlvorschlägen beantwortet das Wahlamt der Stadt Ingolstadt unter der Rufnummer (0841) 305 1536 oder (0841) 305 1530. Beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt sind auch die amtlichen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Ingolstadt, 02.02.2009

gez. Helmut C h a s e , Kreiswahlleiter

**42 Tierseuchenrecht;
Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen gegen die
Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen hat in der Zeit vom 16.02.2009 bis 19.06.2009 seine Tiere von einem Tierarzt mit folgenden Maßgaben gegen Blauzungenkrankheit impfen zu lassen:
- II. Die Impfpflicht besteht für alle Rinder, Schafe und Ziegen, die am 16.02.2009 älter als drei Monate sind. Unter Vorbehalt des Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - 1. Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden,
 - 2. Besamungsbullen,
 - 3. Rinder, bei denen bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
 - 4. Rinder, bei denen durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunisierung nachgewiesen wurde.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- 2. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern I. und II. dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- 3. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Eichstätt, Zimmer 212a, eingesehen werden.

Eichstätt, den 11.02.2009

Landratsamt Eichstätt

gez. K e l l n b e r g e r , Regierungsrätin z.A.

43 Kreisausschusssitzung

Am **Mittwoch, 25. Februar 2009, 15.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Stellenplan
- 2. Fernwärmeversorgung für Einrichtungen des Landkreises; Anschlussmöglichkeit an die geplante Hackschnitzelheizung der Stadtwerke Eichstätt
- 3. Staatliche Berufsschule Eichstätt, Burgstr. 22; Grundsatzbeschluss zur Erweiterung
- 4. Verwaltungsgebäude Residenzplatz 1; Generalsanierung des großen Sitzungssaals -Vorstellung des Sanierungskonzepts-
- 5. Zuschussangelegenheiten;
 - 5.1 Zuschuss an den Markt Altmanstein für Limesmodell
 - 5.2 Zuschuss an den Markt Dollnstein für denkmalpflegerische Leistungen im Rahmen der Burgsanierung
- 6. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**44 Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2009 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt
liegenden Grundstücke**

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2009 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
- 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Eichstätt, 06.02.2009

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal

45 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Kliniken im Naturpark Altmühltal
Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.
Grabmannstraße 9, 85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: Klinik Eichstätt
Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:
Erneuerung der Notstromversorgung
- Art und Umfang der Leistung:
- Erneuerung der vorhandenen Notstromanlage 360 KVA durch ein Notstromaggregat mit 630 KVA
 - Demontage des vorhandenen Notstromaggregats und betriebsfertiger Einbau an einem neuen Standort
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Einbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungszeitraum: 21. KW – 25. KW 2009
- i) Anforderungen:

Versand der Unterlagen vom 16.02.2009 – 05.03.2009

Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11

oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt

- j) Kostenbeitrag: 25,00 €
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist: Zeitpunkt der Angebotseröffnung
Planeinsicht: siehe l)
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung,
Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
Zimmer Nr. 140, 1. Stock
Tel. 08421/70245, Fax 08421/70229
- m) Sprache: deutsch
- n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung: 11.03.2009 – 11:00 Uhr
- p) geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- r) Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) geforderte Eignungsnachweise:
vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- t) Bindefrist: 14.04.2009
- u) Auskünfte bei: Anschrift siehe l)
- v) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 10.02.2009

gez. G. S c h l o s s e r , Vorstandsvorsitzender